



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Raron.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Katasterpläne Nr. 1, 2, 3, 20, 26, 28 und 29 der Gemeinde Raron;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 40 vom 4. Oktober 2002;
5. Die Einsprachen Nr. 4.1 und Nr. 4.2;
6. Der Bericht der Gemeinde Raron von 14 März 2003;
7. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises II vom 24. März 2003;
8. Den am 3. April 1996 homologierten Zonenplan der Gemeinde Raron;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.

2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Raron an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 4. Oktober 2002. Es sind zwei Einsprachen eingereicht worden.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung vom 25. Februar 2003 zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsergebnisse sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft in den Protokollen vom 3. März 2003 festgehalten worden.

4. Einsprachebehandlung

4.1 Einsprache Imboden Gabriel und Michael, Bietschgärten, Raron (GBV Plan Nr. 29)

Imboden Gabriel und Michael sind Miteigentümer der Parzelle Nr. 3042, Fol. 29, auf dem Gebiet der Gemeinde Raron und beantragen die Streichung des in den Waldkataster aufgenommenen Parzellenteils.

Die Einsprache wird infolge der Feststellung, dass die Parzelle irrtümlich in den Waldkataster aufgenommen worden war, gutgeheissen. Die Parzelle Nr. 3042 wird demnach aus dem Waldkataster gestrichen.

4.2 Einsprache WPG Weinproduzenten-Genossenschaft Salgesch und Umgebung, durch Albert Constantin, Salgesch (GBV Plan Nr. 26)

Die Weinproduzenten-Genossenschaft Salgesch beantragt als Eigentümerin der Parzelle Nr. 5580, Fol. 26, gelegen auf dem Gebiet der Raron, die Streichung dieser Parzelle aus dem Waldkataster, mit der Begründung, dass die fragliche Parzelle im Jahre 1981 als Bauland erworben worden und hypothekarisch belastet sei. Ferner handle es sich um Wiesland, als welches man diese Parzelle auch bewirtschaftet habe.

Die Einsprache wird infolge der Feststellung, dass die Parzelle Nr. 5580 irrtümlich in den Waldkataster aufgenommen worden war, gutgeheissen. Die Parzelle Nr. 5580 sowie zusätzlich die Parzelle 4403 werden demnach aus dem Waldkataster gestrichen. Die Waldgrenze verläuft entlang der Parzellengrenze 5550/5580 bzw. 5550/4403. Bei der mit roter Farbe markierten Fläche handelt es sich nicht um Wald im Sinne des Gesetzes.

5. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:500 und 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. **Waldfeststellung**

- a) Die in den Situationsplänen 1:500 ((Katasterpläne Nr. 28 und 29) und 1:1000 (Katasterpläne Nr. 1, 2, 3, 20 und 26) "**Waldkataster der Gemeinde Raron**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.

- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einspracheentscheid

- 2.1 Die Einsprache von Imboden Gabriel und Michael wird gutgeheissen und die Parzelle Nr. 3142, Fol. 29, aus dem Waldkataster gestrichen.
- 2.2 Die Einsprache der WPG Weinproduzenten Genossenschaft Salgesch und Umgebung wird gutgeheissen und die Parzellen Nr. 5580 und 4403, Fol. 26, aus dem Waldkataster gestrichen.

3. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Nutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	:	<u>Fr. 5.--</u>
Total		<u>Fr. 515.--</u>

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Zustellung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 WaG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- Herren Gabriel und Michael Imboden, Bietschgärten, 3942 Raron
- WPG Weinproduzenten-Genossenschaft Salgesch und Umgebung, durch Herrn Albert Constantin, 3970 Salgesch
- Gemeinde Raron, 3942 Raron

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 19. November 2003.

Der Präsident:



Jean-Jacques Rey-Bellet



Der Staatskanzler:

i.v. 

Henri v. Roten

~~10~~ Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am - 5. Dez. 2003


Dienststelle für Wald und Landschaft